

Einleitung

Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz bei häuslicher Gewalt

Literatur: *Benard/Schlaffer/Mühlbach/Sapik*, Gewalt gegen Frauen – Über die Ausmaße eines gesellschaftlichen Problems und die Notwendigkeit konsequenter Maßnahmen, in Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg), *Gewalt in der Familie* (1991); *Dearing*, Das österreichische Gewaltschutzgesetz als Einlösung der Rechte von Frauen auf Sicherheit in der Privatsphäre und auf Gerechtigkeit, in *Dearing/Haller* (Hrsg), *Schutz vor Gewalt in der Familie* (2005) 31; *Dearing/Förg* (Hrsg), Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“ (1999); *Egger/Fröschl/Logar/Sieder*, *Gewalt gegen Frauen in der Familie* (1995); *Feigl*, Was gehen mich seine Knöpfe an? Johanna Dohnal – Eine Biografie (2002); *Mayrhofer*, Wohnungsschutz und Gewaltschutz in der Familie, in *Deixler-Hübner* (Hrsg), *Handbuch Familienrecht* (2015) 177; *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann* (Hrsg), *Gewaltschutz – 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen* (2017); *Pizzey*, *Schrei leise – Misshandlungen in der Familie*³ (1978); *Schwarz-Schlöglmann/Ulrich* (Hrsg), *Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutz – Linzer Schriften zu Gender und Recht LV* (2014).

Inhaltsübersicht

| | | |
|------|---|----|
| I. | Die Entwicklung des gesetzlichen Gewaltschutzes in Österreich .. | 1 |
| | A. Reformbestrebungen | 2 |
| | 1. Autonome Frauenbewegung | 2 |
| | 2. Frauenhausbewegung | 3 |
| | 3. Familien- und Strafrechtsreform | 4 |
| | B. Schrittweise Umsetzung von Forderungen | 5 |
| | 1. Weltweite Bestrebungen zur Gleichstellung – „CEDAW“ | 5 |
| II. | Das Gewaltschutzgesetz | 6 |
| | 1. „Istanbul-Konvention“ | 7 |
| | 2. Die Entwicklung des Rechts bei Gewaltdelikten im sozialen Nahraum | 8 |
| III. | Gewaltbeziehung, Gewaltdynamik und Gewalttoleranz | 9 |
| | A. Vorkommen (Prävalenz) häuslicher Gewalt | 9 |
| | B. Gewaltformen | 11 |
| | C. Dynamik in Gewaltbeziehungen | 12 |

| | |
|---|----|
| D. Gewalttoleranz | 15 |
| 1. Die Macht der Mythen | 16 |
| a) Neue Mythen | 17 |
| 2. Europaweite Befragung – Eurobarometer | 18 |
| IV. Zusammenwirken von staatlichen und nichtstaatlichen | |
| Einrichtungen | 19 |
| A. Zusammenarbeit zur Beendigung von Gewalt | 19 |
| B. Aktuelle Erfordernisse entlang der Istanbul-Konvention | 20 |
| 1. Verbesserung der Datenlage | 20 |
| 2. Schutz von Kindern | 21 |
| 3. Prävention von schwerer Gewalt | 22 |
| a) Verhinderung von Femiziden | 22 |
| b) Das Recht und seine Anwendung | 23 |
| c) Gefährlichkeitseinschätzung und multi-institutionelle | |
| Kooperation | 26 |
| V. Resümee | 27 |
| VI. Statistik der Gewaltschutzzentren in Österreich | 28 |

I. Die Entwicklung des gesetzlichen Gewaltschutzes in Österreich

- 1 Die im vorliegenden Kommentar behandelten Gewaltschutzgesetze sind in einem gesellschaftspolitischen und rechtsgeschichtlichen Kontext gewachsen. In eine Abfolge gebracht, wird ein Paradigmenwechsel erkennbar: von der Tabuisierung zur Benennung und Bekämpfung alltäglicher häuslicher Gewalt!

Der Terminus „Gewaltschutz“ fand in Österreich im Zusammenhang mit der Diskussion über das Gewaltschutzgesetz Eingang in den Sprachgebrauch und ist inzwischen ein gängiger Begriff, vor allem in der Fachöffentlichkeit, der Politik und den Medien.

Das Gewaltschutzgesetz aus dem Jahr 1996 ist kein in sich geschlossenes homogenes Gesetz, sondern beinhaltet ursprünglich im Wesentlichen die Bestimmungen im Sicherheitspolizeigesetz¹ betreffend Wegweisung und Betretungsverbot (anfangs „Rückkehrverbot“) und mit der entsprechenden Regelung einer einstweiligen Verfügung in der Exekutionsordnung. Im Zweiten Gewaltschutzgesetz² wurden diese Bestimmungen erweitert bzw modifiziert. Es beinhaltet ua weitere Neuerungen im Strafrecht, Strafprozess- und Zivilprozessrecht.

1 S im vorliegenden Kommentar § 38a SPG.

2 S im vorliegenden Kommentar §§ 382b, 382e, 382g EO.

A. Reformbestrebungen

1. Autonome Frauenbewegung

Im Zuge der studentischen Protestbewegung Ende der 1960er Jahre in Europa erstarkte eine autonome Frauenbewegung. Zentral war deren Forderung nach Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts von Frauen vor allem in Form der Fristenregelung zum Schwangerschaftsabbruch, welche in Österreich nach kontroversieller Diskussion unter Justizminister *Christian Broda* 1974 beschlossen wurde.³ 2

2. Frauenhausbewegung

Gleichzeitig wurde in diesen Jahren europaweit eine Diskussion über das Tabuthema Gewalt in der Familie eröffnet und es entstand aus der autonomen Frauenbewegung eine eigene „Frauenhausbewegung“, welche Ausmaß und Folgen von Gewalt gegen Frauen anprangerte und Maßnahmen gegen dieses Unrecht sowie Zufluchts- und Schutzräume forderte. In einem Londoner Randgebiet etablierte sich 1971/72 aus einem Treffpunkt für Frauen ein erster Zufluchtsort für von Gewalt betroffene Frauen.⁴ 1978 entstand in Wien das erste Frauenhaus.⁵ Im gesamten Bundesgebiet gibt es derzeit 30 Frauenhäuser. 3

3. Familien- und Strafrechtsreform

Von 1975–1978 wurden sowohl das Familienrecht als auch das Strafrecht einer Reform unterzogen. 1976 trat das Kernstück der Familienrechtsreform in Kraft, das Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe.⁶ Zugunsten eines partnerschaftlichen Modells einer Ehe musste der Mann seine Stellung als Oberhaupt der Familie aufgeben. Im Kindschaftsrecht wurde Müttern gegenüber den Kindern gleiche Rechte eingeräumt. Seit 1978 ist die einvernehmliche Scheidung gesetzlich normiert. 4

3 Zum „Kampf um die Fristenregelung“: *Feigl*, Was gehen mich seine Knöpfe an? Johanna Dohnal. Eine Biografie (2002) 44 ff.

4 *Pizzey*, Schrei leise – Misshandlungen in der Familie³ (1978) 2.

5 Vgl auch *Sorgo*, Häusliche Gewalt in Österreich – vom feministischen Anspruch zur sicherheitspolitischen Umsetzung, in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann* (Hrsg), Gewaltschutz – 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen (2017) 15 (17).

6 Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl 1975/412.

Misshandlungen im familiären Beziehungszusammenhang mit Verletzungsfolgen wurden nicht mehr mit nachsichtigen Sonderbestimmungen bedacht, sondern gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuches verfolgbar.

B. Schrittweise Umsetzung von Forderungen

1. Weltweite Bestrebungen zur Gleichstellung – „CEDAW“

- 5 Frauenanliegen wurden international zur Agenda: Die UNO erklärte das Jahr 1975 zum Internationalen Jahr der Frau, um der Forderung nach Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen Nachdruck zu verleihen. Die erste UN-Weltfrauenkonferenz fand damals in Mexiko statt. Gleichzeitig deklarierte die UNO eine Dekade der Frau von 1975–1985.

1979 wurde CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) von der Generalversammlung der UNO angenommen. Die Konvention zur Bekämpfung jedweder Form von Diskriminierung von Frauen in sämtlichen Lebensbereichen (Ehe und Familie, Arbeits- und Sozialbereich, Bildung und Ausbildung, im politischen und öffentlichen Leben, Gesundheit und Schutz vor Gewalt) wurde von Österreich 1982 ratifiziert. Österreich muss dem Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen mindestens alle vier Jahre Bericht erstatten.⁷

II. Das Gewaltschutzgesetz

- 6 Tatsächlich wurde die Diskussion des öffentlichen Umgangs mit häuslicher Gewalt erst in den 1990er Jahren entfacht. Auf der UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien wurde Gewalt gegen Frauen international als Menschenrechtsverletzung anerkannt und die Verpflichtung des Staates hervorgehoben, sie zu verhindern und zu verfolgen.⁸ Die damalige Frauenministerin *Johanna Dohnal* hielt wie folgt fest: „Die

7 Näher dazu *Kartusch/Sporrer*, Gewaltschutz im Rahmen von CEDAW, in Schwarz-Schlöglmann/Ulrich (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutz (2014) 46 (46 ff).

8 DEVAW (Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen); zit nach *Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen* (Hrsg), Gewalt in der Familie – Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung – Gewaltbericht (2001) 418 f.

*Verantwortung des Staates ist auch für die sogenannte private Gewalt gegeben. Gewalt in der Familie muss als das gesehen werden, was es ist: eine gravierende Menschenrechtsverletzung.*⁹ Unter Einfluss zweier Studien, die das häufige Gewaltvorkommen in Österreich belegten,¹⁰ und dem Engagement von Frauenministerin *Dohnal*, beschloss die Bundesregierung aufgrund der Ergebnisse der Konferenz 1994 ein Aktionsprogramm gegen Gewalt in der Familie.¹¹

Unter Gewalt gegen Frauen ist primär Gewalt von Männern an Frauen zu verstehen.¹² Die Gewalttaten treten meist in Beziehungen auf, die durch ein deutliches Machtgefälle geprägt sind und die diese Gewalt zulassen oder gar voraussetzen („Gewaltbeziehung“). Häusliche Gewalt dient der Aufrechterhaltung des Machtungleichgewichts und wird gezielt vom Täter¹³ eingesetzt, um Kontrolle auszuüben und seine Interessen durchzusetzen.¹⁴ Dass das Machtungleichgewicht zwischen Männern und Frauen eine zentrale Ursache von Gewalt an Frauen ist, wird auch aus dem Aktionsplan der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen von 1995 ersichtlich: *„Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, dass die Frau vom Mann dominiert und diskriminiert und daran gehindert wird, sich voll zu entfalten.“*¹⁵

9 *Feigl*, Johanna Dohnal, 194 ff.

10 *Benard/Schlaffer/Mühlbach/Sapik*, Gewalt gegen Frauen – Über die Ausmaße eines gesellschaftlichen Problems und die Notwendigkeit konsequenter Maßnahmen, in Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg), *Schauplatz Familie – Gewalt gegen Frauen und Kinder* (2001); vgl auch *Bohrn*, *Gewaltopfer Frauen* (Unveröffentlichte Studie 1991).

11 *Sorgo* in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann*, 24.

12 Dies belegt auch die Statistik der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen sehr eindeutig: *Bucher*, Anhang – Statistik, in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann* (Hrsg), *Gewaltschutz – 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen* (2017) 221 (221 ff).

13 Die Begriffe „Täter“, „Gewalttäter“ oder „Gefährder“ (iSd SPG) werden in diesem Beitrag in der männlichen Form verwendet, da es bei Gewalt im häuslichen Kontext bzw im sozialen Nahraum überwiegend um männliche Gewalt geht.

14 Sim Detail in Rz 12 ff; vgl auch *Dearing*, *Das österreichische Gewaltschutzgesetz als Einlösung der Rechte von Frauen auf Sicherheit in der Privatsphäre und auf Gerechtigkeit*, in *Dearing/Haller* (Hrsg), *Schutz vor Gewalt in der Familie* (2005) 31 ff.

15 *United Nations* (Hrsg), *The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing* (1996); zit nach *Bundesminis-*

Im Zuge des Aktionsprogramms wurde in Österreich am GeSchG mit Vertreterinnen/Vertretern des Innenministeriums, von befassten NGOs ua Expertinnen/Experten gearbeitet, welches seit 01.05.1997 in Kraft ist. Dadurch fand in Österreich tatsächlich eine Reform statt – das „...Gewaltschutzgesetz ist Ausdruck dieser neuen Orientierung, eines Paradigmenwechsels, der zu einem neuen Verständnis der häuslichen Gewalt und zu einer anderen Konzeption der staatlichen Reaktion auf diese Gewalt geführt hat“.¹⁶ Eine lange leidvolle Tradition erfuhr somit eine gesellschaftliche Neubewertung. Darüber hinaus wurde damit einmal mehr Frauenrechten in Österreich zum Durchbruch verholfen.¹⁷

Österreich wurde weltweit Vorbild für Gewaltschutzgesetze. Inzwischen haben 14 Mitgliedstaaten der EU eine Regelung nach dem österreichischen Modell.¹⁸

1. „Istanbul-Konvention“

- 7 Mit dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“¹⁹ wurde ein Völkerrechtsdokument geschaffen, das Gewalt gegen Frauen in all ihrer Ausprägung, nämlich in ihren strukturellen und individuellen Erscheinungsformen, explizit erfasst und einen umfassenden Rahmen zur Gewaltbekämpfung vorsieht. Es setzt neue Maßstäbe in Bezug auf die staatlichen Schutzpflichten und geht damit weit über bestehende Regelungsstandards anderer regionaler Menschenrechtsdokumente hinaus.²⁰ Die „Istanbul-Konvention“ ist in Österreich seit August 2014 in Geltung.

Im Anschluss an das Inkrafttreten des Übereinkommens wurde in Österreich ein „Nationaler Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor

terium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg), Gewaltbericht (2001) 390.

16 *Dearing* in *Dearing/Haller*, 23.

17 Vgl *Dearing*, Das (Erste) Gewaltschutzgesetz – Rückblick und Bewertung, in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann* (Hrsg), *Gewaltschutz – 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen* (2017) 1 (12).

18 Im Detail s *Dearing* in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann*, 10.

19 Übereinkommen und erläuternder Bericht der Istanbul-Konvention: http://www.aoeff.at/images/03_gesetze/3-5_istanbulkonvention/istanbulkonvention_uebereinkommen_u_berichte.pdf (31.01.2018).

20 *Ulrich*, Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, in *Schwarz-Schlöglmann/Ulrich* (Hrsg), *Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutz – Linzer Schriften zu Gender und Recht LV* (2014) 4 (4 ff).

Gewalt“ („NAP“) in einer Interministeriellen Arbeitsgruppe („IMAG“) ausgearbeitet und noch im August 2014 im Ministerrat beschlossen. Der NAP enthält die im Zeitraum 2014–2016 geplanten Aktivitäten zur Koordination von politischen Maßnahmen, zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und zum Schutz sowie zur Unterstützung von Opfern, weiters rechtliche Vorhaben und solche betreffend Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht sowie Maßnahmen im Bereich der europäischen und internationalen Zusammenarbeit.²¹

Die Istanbul-Konvention setzt ein klares Zeichen Europas gegen Gewalt an Frauen und beeinflusste die nationale Gesetzgebung bereits maßgeblich, so etwa geschehen beim Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wie auch beim Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016.²²

Für das Übereinkommen wurde ein Überwachungsmodus durch eine Expertinnengruppe/Expertengruppe (GREVIO – Group of Experts on action against violence against women and domestic violence)²³ installiert, welcher bereits 2016 begonnen hat, Österreich einer Prüfung zu unterziehen. Das Frauenressort hat im August 2016 einen Staatenbericht erstellt,²⁴ gleichzeitig haben Opferschutz-, Fraueneinrichtungen sowie weitere NGOs in einem Schattenbericht auf weiterhin bestehende Lücken im Gewaltschutz hingewiesen.²⁵

21 *Bundesministerium für Bildung und Frauen* (Hrsg), NAP zum Schutz von Frauen vor Gewalt – Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung 2014–2016; <http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/nap.pdf> (31.01.2018).

22 Näher dazu *Riezler*, Neueste juristische Entwicklungen im Strafrecht – eine kritische Auseinandersetzung aus der Sicht von Opfern häuslicher Gewalt, in Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann (Hrsg), Gewaltschutz – 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen (2017) 55 (55 ff).

23 S zu GREVIO: https://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Rechtliches/Europaratskonvention_Gewalt_gegen_Frauen (31.01.2018).

24 *Bundesministerium für Frauen und Gesundheit* (Hrsg), GREVIO – 1. Staatenbericht Österreich (2016); https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/7/4/CH1573/CMS1467384168858/grevio_1._staatenbericht_oessterreich_august_20161.pdf (31.01.2018).

25 S zum Schattenbericht auch: <https://www.interventionsstelle-wien.at/umsetzung-der-istanbul-konvention-in-oesterreich-beurteilung-durch-ngos> (31.01.2018).